

---

Vorstoss-Nr: 082-2011  
Vorstossart: **Auftrag**  
Eingereicht am: 28.03.2011  
Eingereicht von: Jenni (Oberburg, EVP) (Sprecher/ -in)  
Weitere Unterschriften: 7  
Dringlichkeit:  
Datum Beantwortung:  
RRB-Nr:  
Direktion:

---

### Schaffung einer Produktgruppe Denkmalpflege

Der Regierungsrat wird beauftragt, neu eine Produktgruppe Denkmalpflege zu schaffen.

#### Begründung:

Die Denkmalpflege stellt gegenwärtig bloss ein Produkt in der Produktgruppe Kultur dar und ist dadurch der politischen Steuerung bzw. Einflussnahme durch den Grossen Rat entzogen. Die Denkmalpflege spielt zweifellos eine Rolle im Kontext der Erhaltung von Kulturgütern, ist aber auch sehr stark als Fachstelle bei Bauvorhaben aller Art involviert. Aufgrund der Besonderheiten ihrer Aufgaben ist sie eigentlich ein Solitär, der nicht widerspruchlos irgendwo einzuordnen ist. Weil ihre nicht unbestrittenen Entscheide einen sehr starken Einfluss auf die Ausgestaltung von Bau- und Energieprojekten haben, kann es nicht länger hingenommen werden, dass die Denkmalpflege einer politischen Einflussnahme gänzlich entzogen ist. Mit der Schaffung einer eigenständigen Produktgruppe Denkmalpflege hätte der Grosse Rat die Möglichkeit, die Aufgabenerfüllung dieser Fachstelle besser im Auge zu behalten und insbesondere über die Festlegung des jährlichen Saldos auch steuernd einzugreifen.

#### Hinweise zum „Auftrag“

*Gemäss Artikel 52b des Grossratsgesetzes kann der Grosse Rat dem Regierungsrat zu Gestaltung und Inhalt von Voranschlag, Aufgaben- und Finanzplan und Geschäftsbericht Aufträge erteilen. Die Finanzkommission berät die Aufträge in Kenntnis der Stellungnahme des Regierungsrats. Die Finanzkommission überweist dem Grossen Rat ihre Berichte und Anträge zusammen mit der Stellungnahme des Regierungsrats innert sechs Monaten seit Einreichung des Auftrags. Der Auftragstext kann auf Antrag der Urheberin oder des Urhebers, des Regierungsrates, der Kommission, einer Fraktion oder eines Ratsmitglieds vom Grossen Rat abgeändert werden.*

